



2022/0164(COD)

8.9.2022

ÄNDERUNGSANTRÄGE 33 - 120

Entwurf einer Stellungnahme

Dan Nica

(PE735.769v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD))

Änderungsantrag 33
Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel **191**, **Artikel** 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1,

Or. en

Begründung

In dem Entwurf einer Verordnung wird auf die Verwendung natürlicher Ressourcen eingegangen. Daher sollte Artikel 191 in Verbindung mit den anderen angeführten Artikeln genannt werden.

Änderungsantrag 34
Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Aufgrund der direkten Zusammenhänge zwischen einer nachhaltigen Erholung, der Stärkung der Resilienz der Union und der Energieversorgungssicherheit der Union sowie im Hinblick auf ihre Bedeutung für einen gerechten und inklusiven Übergang ist die Aufbau- und Resilienzfähigkeit ein geeignetes Instrument, um die Union bei ihrer Reaktion auf diese neuen Herausforderungen zu unterstützen.

Geänderter Text

(2) Aufgrund der direkten Zusammenhänge zwischen einer nachhaltigen Erholung, der Stärkung der Resilienz der Union und der Energieversorgungssicherheit der Union sowie im Hinblick auf ihre Bedeutung für einen gerechten und inklusiven Übergang ist die Aufbau- und Resilienzfähigkeit ein geeignetes Instrument, um die Union bei ihrer Reaktion auf diese neuen Herausforderungen zu unterstützen **und dabei für die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union^{1a} und bestehender internationaler Verpflichtungen zu sorgen, einschließlich der Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen von Aarhus und dem**

Übereinkommen von Bern ergeben.

^{1a} Richtlinie 92/43/EWG des Rates, Richtlinie 2009/147/EG, Richtlinie 2000/60/EG, Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, Verordnung (EU) 2021/1767 und COM(2022)0304.

Or. en

Änderungsantrag 35 **Martin Hojsik**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen **zur Diversifizierung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe**, zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Geänderter Text

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen **für einen raschen Übergang der Union zu erneuerbarer Energie, einschließlich geothermischer Energie, zur Priorisierung der Erzeugung von Wind- und Solarenergie und der einschlägigen Infrastruktur, speziell für städtische Gebiete und Industriegebiete, zur Förderung innovativer und nachhaltiger Agrophotovoltaikanlagen und zur Diversifizierung der Energieversorgung** zu verbessern und

damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 36

Iskra Mihaylova, Martina Dlabajová, Mauri Pekkarinen, Susana Solís Pérez, Nicola Danti, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe, zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Geänderter Text

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe, zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz **und der Energieeinsparungen** der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten **durch eine schnelle Überarbeitung und bessere Kohärenz mit der Erneuerbare-**

Energien-Richtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie, der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 37

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur **Diversifizierung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe**, zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der **Energieeffizienz** der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Geänderter Text

(3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur **Verbesserung der Unabhängigkeit und Sicherheit der Union durch die Erhöhung der Energieeffizienz und der Erzeugung erneuerbarer Energie** zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der **Dekarbonisierung** der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 38

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Beendigung der Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe sollte zu einer Verringerung der gesamten Energieabhängigkeit der Europäischen Union führen; im Einklang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität sollten die REPowerEU-Kapitel der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Erhöhung und Stärkung der strategischen Autonomie der Union beitragen, indem es der Union ermöglicht wird, ihre eigene Energieerzeugung zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 39

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Hildegard Bentele, Gheorghe Falcă, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Verringerung der Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe darf niemals zu ihrer erhöhten Abhängigkeit von Rohstoffeinfuhren aus Drittländern führen.

Or. en

Änderungsantrag 40

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Hildegard Bentele, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Seán Kelly

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Durch REPowerEU sollte die Abhängigkeit der EU von kritischen Primärrohstoffen verringert, die inländische Beschaffung von Rohstoffen innerhalb der EU gestärkt und die Beschaffung aus Drittländern diversifiziert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 41
Susana Solís Pérez, Klemen Grošelj**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) **Die** REPowerEU-Kapitel **sollten** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im

(6) **Das** REPowerEU-Kapitel **sollte** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. **in** dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im

Rahmen der Bewertung **ermittelt und** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**ENTSO**) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **bestätigt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Rahmen der Bewertung, **die** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**Gas**) (**ENTSO (Gas)**) **vorgenommen und vereinbart wurde, ermittelt und** im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **festgelegt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. **Angesichts der neuen REPowerEU-Ziele sollten Investitionen in Verbindungsinfrastruktur für Wasserstoff beschleunigt vorgenommen werden, damit solche Infrastruktur vorübergehend für Gaslieferungen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten genutzt werden kann, um die Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland weiter zu stärken. Zu diesem Zweck sollten an der Verordnung (EU) 2021/1153 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ entsprechende Änderungen vorgenommen werden, durch die die Berücksichtigung derartiger Vorhaben als Vorhaben von gemeinsamem Interesse ermöglicht wird.** Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 42

Iskra Mihaylova, Martina Dlabajová, Mauri Pekkarinen, Nicola Danti

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) **Die** REPowerEU-Kapitel **sollten** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung **ermittelt und** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**ENTSOG**) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **bestätigt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

(6) **Das** REPowerEU-Kapitel **sollte** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. **in** dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung, **die** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**Gas**) (**ENTSO (Gas)**) **vorgenommen und vereinbart wurde, ermittelt und** im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **festgelegt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. **Zu diesem Zweck könnte durch ergänzende Empfehlungen für mögliche grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit einem europäischen Mehrwert für zusätzliche Unterstützung gesorgt werden.** Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 43 Ville Niinistö

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die** REPowerEU-Kapitel **sollten** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der *derzeit* im Rahmen **der Bewertung ermittelt und vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOE) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit bestätigt wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen.** Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden, ergeben.

Geänderter Text

(6) **Das** REPowerEU-Kapitel **sollte** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. **in** dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der im Rahmen **eines offenen und soliden Konsultationsprozesses unter Beteiligung aller relevanten Interessenträger und unter Priorisierung umweltfreundlicher und energieeffizienter Alternativen zum Aufbau neuer Gasinfrastruktur zu ermitteln ist.** Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden, ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 44
Marek Pawel Balt, Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die** REPowerEU-Kapitel **sollten** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung **ermittelt und** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**ENTSOG**) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **bestätigt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Geänderter Text

(6) **Das** REPowerEU-Kapitel **sollte** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. **in** dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung, **die** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**Gas**) (**ENTSO (Gas)**) **vorgenommen und vereinbart wurde, ermittelt und** im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **festgelegt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen **sowie durch die Eignung für Wasserstoff einen langfristigen Beitrag zum ökologischen Wandel leisten**. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen

Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden, ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 45

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die** REPowerEU-Kapitel **sollten** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. **In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung ermittelt und vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit bestätigt wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen.** Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der

Geänderter Text

(6) **Das** REPowerEU-Kapitel **sollte** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. **Neue Maßnahmen sollten nicht zu im Vergleich zum ursprünglichen Plan weniger ambitionierten Zielsetzungen führen.** Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. **in** dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. **Es ist unbedingt erforderlich, die Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen wie das Ersetzen von Gaskesseln durch Wärmepumpen, mit denen auf nachhaltige und wirksame Weise einige der dringendsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung und Energiekosten angegangen werden können, rasch zu erhöhen und von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Verbraucher zu unterstützen.** Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine

aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden, ergeben.

Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden, ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 46

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Hildegard Bentele, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die** REPowerEU-Kapitel **sollten** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung **ermittelt und** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**ENTSOG**) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit **bestätigt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur

Geänderter Text

(6) **Das** REPowerEU-Kapitel **sollte** neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen. Darüber hinaus sollte das Kapitel einen Überblick über andere Maßnahmen enthalten, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanziert werden und zu den in Erwägungsgrund 3 genannten energiebezogenen Zielen beitragen. Dieser Überblick sollte Maßnahmen umfassen, die zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2026, d. h. **in** dem Zeitraum zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, umgesetzt werden sollten. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung, **die** vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (**Gas**) (**ENTSO (Gas)) vorgenommen und vereinbart wurde, ermittelt und** im Geiste der Solidarität in Bezug auf die

Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Versorgungssicherheit **festgelegt** wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen, **einschließlich der Speicherung von Gas**, zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen. Schließlich sollten die REPowerEU-Kapitel eine Erläuterung und Quantifizierung der Auswirkungen enthalten, die sich aus der Kombination der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Reformen und Investitionen mit anderen Maßnahmen, die aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 47

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Aufbau- und Resilienzfazilität sollte nicht genutzt werden, um neue Gas- und Ölinfrastruktur zu finanzieren. Dies stünde nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und den Zielen von REPowerEU. Investitionen in zusätzliche Gas- und Ölinfrastruktur würden zu einer längeren Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, unter Umständen auch von fossilen Brennstoffen russischer Lieferanten, führen. In Ausnahmesituationen, in denen dringend zusätzliche Energieinfrastruktur benötigt wird und in denen im Rahmen einer unabhängigen und transparenten Prüfung bestätigt wird, dass nicht auf nachhaltigere Alternativen zurückgegriffen werden kann, können die Mitgliedstaaten befristete Maßnahmen in Bezug auf Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur gemäß

Anhang III der technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 48

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Hildegard Bentele, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollte ein geeignetes Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dient, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen für die Verwirklichung der spezifischen REPowerEU-Ziele geeignet sind. Für die positive Bewertung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission sollte nach diesem neuen Bewertungskriterium eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich sein.

Geänderter Text

(7) Es sollte ein geeignetes **und *technologieneutrales*** Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dient, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen für die Verwirklichung der spezifischen REPowerEU-Ziele geeignet sind, **wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Stromerzeugungs- und Gasspeicherkapazitäten liegen sollte.** Für die positive Bewertung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission sollte nach diesem neuen Bewertungskriterium eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich sein.

Or. en

Änderungsantrag 49

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Hildegard Bentele, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Investitionen in Infrastruktur und Technologien allein reichen nicht aus, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Es sollten Mittel für die Umschulung und Weiterbildung bereitgestellt werden, **um die Arbeitskräfte mit grünen Kompetenzen auszustatten**. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Europäischen Sozialfonds Plus, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, qualifizierte und resiliente Arbeitskräfte zu fördern, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind. Vor diesem Hintergrund sollten die aus dem Europäischen Sozialfonds Plus übertragenen Mittel dazu beitragen, Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften zu unterstützen. Die Kommission wird prüfen, ob die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen erheblich dazu beitragen, die Umschulung von **Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen** zu unterstützen.

Geänderter Text

(8) Investitionen in Infrastruktur und Technologien allein reichen nicht aus, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. **An der aktuellen Krise wird deutlich, dass in Energiebranchen ein kritischer Bedarf an qualifizierten Fachkräften besteht.** Es sollten Mittel für die Umschulung und Weiterbildung bereitgestellt werden. **Arbeitsplätze und Schulungen im Zusammenhang mit der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom sollten stärker unterstützt werden.** Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Europäischen Sozialfonds Plus, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, qualifizierte und resiliente Arbeitskräfte zu fördern, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind. Vor diesem Hintergrund sollten die aus dem Europäischen Sozialfonds Plus übertragenen Mittel dazu beitragen, Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften zu unterstützen. Die Kommission wird prüfen, ob die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen erheblich dazu beitragen, die Umschulung von **Arbeitskräften** zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 50

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der Aufbau- und Resilienzplan, einschließlich des REPowerEU-Kapitels,

Geänderter Text

(10) Der Aufbau- und Resilienzplan, einschließlich des REPowerEU-Kapitels,

sollte dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 anzunehmen sind und sich unter anderem auf die für die Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen im Energiebereich beziehen, wirksam anzugehen.

sollte dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 anzunehmen sind und sich unter anderem auf die für die Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen im Energiebereich beziehen, **unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Energiemixes der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wurden**, wirksam anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 51

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten auch **eine Zusammenfassung des Prozesses** der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch des Agrarsektors, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels vorlegen. In **diesen Zusammenfassungen** sollten die Ergebnisse der Konsultationen erläutert **und** dargelegt werden, wie die eingegangenen Beiträge in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind.

Geänderter Text

(12) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten auch **einen detaillierten Bericht über einen soliden und inklusiven Prozess** der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch des Agrarsektors, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels vorlegen. In **diesem detaillierten Bericht** sollten die Ergebnisse der Konsultationen erläutert **werden, und darin sollte** dargelegt werden, wie die **im Rahmen der Konsultationen** eingegangenen Beiträge in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind **und wie nachhaltigen Alternativen zum Aufbau neuer Infrastruktur für fossile Brennstoffe Vorrang eingeräumt wurde**.

Or. en

Änderungsantrag 52
Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten auch eine Zusammenfassung des Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch des Agrarsektors, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels vorlegen. In diesen Zusammenfassungen sollten die Ergebnisse der Konsultationen erläutert **und** dargelegt werden, wie die eingegangenen Beiträge in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind.

Geänderter Text

(12) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten auch eine Zusammenfassung des Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und anderer relevanter Interessenträger, gegebenenfalls auch des **nichtstaatlichen Bereichs und des** Agrarsektors, zu Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels vorlegen. In diesen Zusammenfassungen sollten die Ergebnisse der Konsultationen erläutert **werden, und darin sollte** dargelegt werden, wie die eingegangenen Beiträge in die REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind.

Or. en

Änderungsantrag 53
Ignazio Corrao
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen **nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine**

Geänderter Text

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen, **einschließlich der in** REPowerEU-Kapiteln **ermittelten** Investitionen **und Reformen, nachhaltig umgesetzt** werden.

gezielte Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten Reformen und Investitionen, mit denen die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas zu decken, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 54 Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, ***wobei eine gezielte Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten***

Geänderter Text

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden.

Reformen und Investitionen, mit denen die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas zu decken, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 55
Zdzisław Krasnodębski
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine **gezielte** Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten **die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten Reformen und Investitionen**, mit denen **die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas zu decken, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz**

Geänderter Text

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten **alle in der Verordnung aufgeführten Maßnahmen**, mit denen **zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beigetragen** werden **soll**, von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 56

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln **dargelegten Reformen und Investitionen**, mit denen die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas zu decken, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

Geänderter Text

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten **und der Verringerung der Gesamtenergieabhängigkeit der Europäischen Union** sollten die **Reformen und Investitionen, die** in den REPowerEU-Kapiteln **dargelegt sind**, mit denen die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas zu decken, **vorübergehend** nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen

Bewertung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 57
Marek Paweł Balt, Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln **dargelegten Reformen und Investitionen**, mit denen die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas zu decken, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

Geänderter Text

(13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die **Reformen und Investitionen, die** in den REPowerEU-Kapiteln **dargelegt sind**, mit denen die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert werden sollen **und ihre Eignung für Wasserstoff sichergestellt werden soll**, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas zu decken, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 58

Iskra Mihaylova, Martina Dlabajová, Mauri Pekkarinen, Susana Solís Pérez, Nicola Danti

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Es sollten weitere Anreize zur Beantragung von Darlehen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, indem **das** Verfahren für die Gewährung von Darlehen **präzisiert** wird. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. August 2023 Darlehen beantragen. Die Absicht, einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zu stellen, sollte der Kommission 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitgeteilt werden, damit die verbleibenden Mittel ordnungsgemäß umverteilt werden können.

Geänderter Text

(14) Es sollten weitere Anreize zur Beantragung von Darlehen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, indem **ein schnelles, barrierefreies und unkompliziertes** Verfahren für die Gewährung von Darlehen **eingrichtet** wird. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. August 2023 Darlehen beantragen. Die Absicht, einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zu stellen, sollte der Kommission 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitgeteilt werden, damit die verbleibenden Mittel ordnungsgemäß umverteilt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 59

Iskra Mihaylova, Martina Dlabajová, Mauri Pekkarinen, Susana Solís Pérez, Nicola Danti, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Zudem sollten neue zweckgebundene Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, um Anreize für ehrgeizige Reformen und Investitionen zu schaffen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen.

Geänderter Text

(15) Zudem sollten neue zweckgebundene Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, um Anreize für ehrgeizige Reformen und Investitionen zu schaffen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen, **damit die Darlehen der Mitgliedstaaten besser und wirksamer in Anspruch genommen und die vorhandenen Mittel effizienter und flexibler mobilisiert werden.**

Änderungsantrag 60**Ignazio Corrao**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 16***Vorschlag der Kommission*

(16) **Während der derzeitige Anteil an in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikaten erhöht werden muss, um langfristig einen erheblichen Anstieg des Überschusses an Zertifikaten im Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union zu verhindern, erfordert die derzeitige wirtschaftliche und geopolitische Lage, dass die Union die verfügbaren Ressourcen mobilisiert, um die Energieversorgung der Union rasch zu diversifizieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bis 2030 zu verringern. In diesem Zusammenhang sollten der Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ geändert werden, um die Verdoppelung der Rate von 24 % für die Einstellung von Zertifikaten in die Marktstabilitätsreserve bis 2030 zu verlängern und gleichzeitig eine exzeptionelle Freigabe und Monetarisierung eines Teils der Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve zu ermöglichen und die Einnahmen in Reformen und Investitionen zu lenken, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu den REPowerEU-Zielen beitragen.**

⁴ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung

Geänderter Text

(16) **Die Stärkung des EU-Emissionshandelssystems (EHS) und insbesondere seiner Marktstabilitätsreserve ist erforderlich, damit der Markt ein stabiles und langfristiges Signal dafür erhält, dass die Union fest entschlossen ist, ihre Treibhausgasemissionen rasch und unumkehrbar zu verringern und den Verbrauch fossiler Brennstoffe in ihrer Wirtschaft im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz schrittweise einzustellen. Dieses dringende Erfordernis wurde durch die derzeitige wirtschaftliche und geopolitische Lage noch verstärkt. Dazu muss die Union die verfügbaren Ressourcen mobilisieren, um die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen, insbesondere von Erdöl und Erdgas aus Russland, bis 2030 rasch zu verringern. In diesem Zusammenhang sollten der Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geändert werden, um die Verdoppelung der Rate von 24 % für die Einstellung von Zertifikaten in die Marktstabilitätsreserve bis 2030 zu verlängern**

und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 6.10.2015, S. 1).

⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 61

Iskra Mihaylova, Martina Dlabajová, Mauri Pekkarinen, Susana Solís Pérez, Nicola Danti

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sollte geändert werden, um die Möglichkeit vorzusehen, bis zu 7,5 % der unter jene Verordnung fallenden Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele auf die Fazilität zu übertragen, und zwar zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit der Übertragung von bis zu 5 % der Mittel. Die Möglichkeit einer solchen Aufstockung ist durch die Notwendigkeit der Erreichung der REPowerEU-Ziele gerechtfertigt, da den Mitgliedstaaten dadurch zusätzliche Flexibilität bei der Verwirklichung dieser dringenden Ziele eingeräumt wird. Darüber hinaus ermöglicht die Fazilität eine rasche Auszahlung von Mitteln, wodurch sie besonders gut für die Finanzierung dringender energiebezogener Maßnahmen

Geänderter Text

(17) Die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sollte geändert werden, um die Möglichkeit vorzusehen, bis zu 7,5 % der unter jene Verordnung fallenden Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele auf die Fazilität zu übertragen, und zwar zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit der Übertragung von bis zu 5 % der Mittel. Die Möglichkeit einer solchen Aufstockung ist durch die Notwendigkeit der Erreichung der REPowerEU-Ziele gerechtfertigt, da den Mitgliedstaaten dadurch zusätzliche Flexibilität bei der Verwirklichung dieser dringenden Ziele eingeräumt wird, ***indem die Voraussetzungen für ein einfacheres Genehmigungsverfahren und einen geringeren Verwaltungsaufwand geschaffen werden.*** Darüber hinaus

geeignet ist. Solche Übertragungen sollten durch einen höheren Finanzbedarf im Zusammenhang mit den im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen gerechtfertigt sein.

ermöglicht die Fazilität eine rasche Auszahlung von Mitteln, wodurch sie besonders gut für die Finanzierung dringender energiebezogener Maßnahmen geeignet ist. Solche Übertragungen sollten durch einen höheren Finanzbedarf im Zusammenhang mit den im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen gerechtfertigt sein.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Or. en

Änderungsantrag 62 **Martin Hojsik**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sollte geändert werden, damit bis zu 12,5 % der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums über die Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellt werden können. Diese Art der Bereitstellung ist durch die Komplementarität und die Synergien zwischen diesen Instrumenten

Geänderter Text

(18) Die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sollte geändert werden, damit bis zu 12,5 % der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums über die Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellt werden können. Diese Art der Bereitstellung ist durch die Komplementarität und die Synergien zwischen diesen Instrumenten

im Hinblick auf die Ziele der Verringerung des Einsatzes synthetischer Düngemittel oder der Steigerung der Erzeugung von nachhaltigem Biomethan oder erneuerbaren **Energien** im Einklang mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 AEUV gerechtfertigt. Durch die Bereitstellung von Mitteln über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit soll die Auszahlung an Begünstigte aus dem Agrarsektor beschleunigt werden, was angesichts der dringend zu erreichenden energiebezogenen Ziele von entscheidender Bedeutung ist.

⁷ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. *I*).

im Hinblick auf die Ziele der Verringerung des Einsatzes synthetischer Düngemittel **und synthetischer Pflanzenschutzmittel** oder der Steigerung der Erzeugung von nachhaltigem Biomethan oder **Energie aus erneuerbaren Quellen** im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 AEUV **und dem Grundsatz der Kaskadennutzung, bei dem die Ressourceneffizienz maximiert wird**, gerechtfertigt. Durch die Bereitstellung von Mitteln über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit soll die Auszahlung an Begünstigte aus dem Agrarsektor beschleunigt werden, was angesichts der dringend zu erreichenden energiebezogenen Ziele von entscheidender Bedeutung ist.

⁷ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. *I*).

Or. en

Änderungsantrag 63

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Kommission sollte die

PE736.354v01-00

Geänderter Text

(21) Die Kommission sollte die

28/63

AM\1262457DE.docx

Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, überwachen.

Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, überwachen. ***Insbesondere sollte die Kommission bewerten, wie mit den Aufbau- und Resilienzplänen und ihren REPowerEU-Kapiteln zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz beigetragen und von Energiearmut betroffenen und benachteiligten Verbrauchern Vorrang eingeräumt wird, wobei auch die soziale und regionale Ungleichheit zu berücksichtigen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 64

Iskra Mihaylova, Martina Dlabajová, Mauri Pekkarinen, Susana Solís Pérez, Nicola Danti, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Kommission sollte die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, überwachen.

Geänderter Text

(21) Die Kommission sollte die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, überwachen. ***Bei Bedarf könnte die Kommission den Mitgliedstaaten technische Unterstützung im Interesse einer schnelleren und gezielteren Umsetzung gewähren.***

Or. en

Änderungsantrag 65

Susana Solís Pérez, Klemen Grošelj

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 Verordnung (EU) 2021/241

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen **Synergien** besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene **erhöht** wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen **Synergieeffekten** besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine **Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ zwecks Ermöglichung neuer Vorhaben von gemeinsamem Interesse, mit denen zur** Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene **beigetragen** wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Änderungsantrag 66**Iskra Mihaylova, Martina Dlabajová, Mauri Pekkarinen, Susana Solís Pérez, Martin Hojsík****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen **Synergien** besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen **Synergieeffekten** besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, **benachteiligte Gruppen und KMU, durch eine rasche Annahme des Klima-Sozialfonds** abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des

Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 67

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen **Synergien** besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen **Synergieeffekten** besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine

Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen **und eine** Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, **die** Diversifizierung der Energieversorgung, **die Steigerung der Stromerzeugung und die Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten** auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 68 **Martin Hojsik**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1** Verordnung (EU) 2021/241 Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen

wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums **im Einklang mit den Zielvorgaben des europäischen Grünen Deals**, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 69

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten

verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch *eine Verringerung* der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und *eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene* erhöht wird („REPowerEU-Ziele“), um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, und indem das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch *die Beendigung* der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und *einen schnelleren Übergang zu einem hocheffizienten und vollständig auf erneuerbare Energieträger gestützten Energiesystem* erhöht wird, um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 70

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans *eine Zusammenfassung des* im Einklang mit dem nationalen

Geänderter Text

q) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans *einen ausführlichen Bericht über den* im Einklang mit dem

Rechtsrahmen durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Aufbau- und Resilienzplan einfließen; in **der Zusammenfassung des Konsultationsprozesses** werden insbesondere die Ergebnisse der Konsultation **lokaler und regionaler** Gebietskörperschaften **und anderer relevanter Interessenträger** zu den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen erläutert und dargelegt, wie die **eingegangenen** Beiträge in das REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind;

nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Aufbau- und Resilienzplan einfließen; in **dem Bericht über den Prozess der öffentlichen Konsultation** werden insbesondere **der Zeitplan und** die Ergebnisse der Konsultation **von lokalen und regionalen** Gebietskörperschaften, **Sachverständigen, Vertretern der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Interessenträgern** zu den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen erläutert, **wozu auch die obligatorische Veröffentlichung des REPowerEU-Kapitels, eine Erläuterung, wo und wie lange öffentliche Kommentare und Beiträge abgegeben werden konnten, und eine Analyse der Alternativen, die keine neuen Infrastrukturinvestitionen erfordern, gehört**, und dargelegt, wie die Beiträge **der Interessenträger** in das REPowerEU-Kapitel eingeflossen sind;

Or. en

Änderungsantrag 71

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Gheorghe Falcă, Tomas Tobé, Angelika Niebler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe da

Vorschlag der Kommission

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union **oder** zur Verringerung der Abhängigkeit von

Geänderter Text

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur **Energiesicherheit, zur Versorgungssicherheit, zur** Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur Verringerung der Abhängigkeit

fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen;

von fossilen Brennstoffen, **zur Steigerung der Stromerzeugung und zur Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten** vor 2030 beitragen;

Or. en

Änderungsantrag 72

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe da

Vorschlag der Kommission

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union oder zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen;

Geänderter Text

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union oder zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 **und zur Verwirklichung des Klimaneutralitätsziels der Union** beitragen;

Or. en

Änderungsantrag 73

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe da

Vorschlag der Kommission

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur **Diversifizierung der Energieversorgung der Union oder zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030** beitragen;

Geänderter Text

da) ob die in Artikel 21c Absatz 1 genannten Reformen und Investitionen wirksam zur **erheblichen** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen;

Änderungsantrag 74

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Gheorghe Falcă, Tomas Tobé, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen **und** die Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, die **die Steigerung der Stromerzeugung und die Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten** auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

Änderungsantrag 75

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen 20 000

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit Artikel 10e Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG stehen

000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die **Diversifizierung der Energieversorgung** auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die **Ankurbelung von Investitionen in Energieeffizienz und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 76 **Martin Hojsik**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Betrags stellen, der seinen Anteil nicht übersteigt, indem er die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c Absatz 1 in seinen Plan aufnimmt und die dafür erforderlichen geschätzten Kosten angibt.

Geänderter Text

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Betrags stellen, der seinen Anteil nicht übersteigt, indem er die **Verpflichtung auf das Ziel, bis 2050 Klimaneutralität herbeizuführen, sowie die** Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c Absatz 1 in seinen Plan aufnimmt und die dafür erforderlichen geschätzten Kosten angibt.

Or. en

Änderungsantrag 77 **Martin Hojsik**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Gemäß Artikel 81a der Verordnung (EU) 2021/2115 zugewiesene Mittel dienen der Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und zugunsten von Landwirten oder Gruppen von Landwirten, insbesondere um einen Beitrag zur Verringerung des Einsatzes synthetischer Düngemittel, zur Steigerung der Erzeugung von erneuerbarer Energie und nachhaltigem Biomethan sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz zu leisten.

Geänderter Text

b) Gemäß Artikel 81a der Verordnung (EU) 2021/2115 zugewiesene Mittel dienen der Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1 Buchstabe b für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und zugunsten von Landwirten oder Gruppen von Landwirten, insbesondere um einen Beitrag zur Verringerung des Einsatzes synthetischer Düngemittel **und synthetischer Pflanzenschutzmittel**, zur Steigerung der Erzeugung von erneuerbarer Energie und nachhaltigem Biomethan sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz zu leisten.

Or. en

Änderungsantrag 78

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 79

Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs **an Erdöl und Erdgas**, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,

Geänderter Text

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung **und den raschen Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen, **die Modernisierung des Energienetzes zu erleichtern und den Ausbau und die Optimierung des Netzes für Solar- und Windenergie und geothermische Energie zu ermöglichen;**

Or. en

Änderungsantrag 80
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und **der** Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen **unmittelbaren** Bedarfs **an Erdöl und Erdgas, insbesondere um** die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,

Geänderter Text

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und **von sofort und vorübergehend nutzbaren** Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen Bedarfs, **insbesondere um die Energieeinfuhren und die Anfälligkeit der Union in den Wintern 2022 und 2023 zu verringern und** die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,

Or. en

Änderungsantrag 81
Marek Pawel Balt, Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen **zur** Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,

Geänderter Text

a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen **und Herbeiführung von deren Eignung für die Aufnahme von Wasserstoff und** Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,

Or. en

Änderungsantrag 82
François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Angelika Niebler, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

aa) Verringerung der allgemeinen Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und von Energieeinfuhren insgesamt auf der Ebene der Union,

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 83
François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça

Carvalho, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ab) Förderung der Erzeugung von
Energie aus CO₂-armen Quellen in der
Union,***

Or. en

Änderungsantrag 84

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ac) Erhöhung der
Energiespeicherkapazitäten in der Union,***

Or. en

Änderungsantrag 85

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Hildegard Bentele, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ad) Verringerung der Abhängigkeit
der Union von kritischen
Primärrohstoffen, Stärkung der***

Änderungsantrag 86
Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder *nicht fossilem* Wasserstoff **und** Erhöhung des Anteils *erneuerbarer Energien*,

Geänderter Text

b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder *fossilfreiem* Wasserstoff, Erhöhung des Anteils *von Energie aus erneuerbaren Quellen ohne Errichtung von Anlagen zu deren Erzeugung und der entsprechenden Infrastruktur in empfindlichen Gebieten wie Schutzgebieten und deren Pufferzonen und Sicherstellung der Angleichung an die Anforderungen des geltenden Umweltrechts*,

Änderungsantrag 87
Iskra Mihaylova, Martina Dlabajová, Mauri Pekkarinen, Susana Solís Pérez, Nicola Danti, Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, Dekarbonisierung der Industrie,

Geänderter Text

b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden *durch verstärkten Rückgriff*

Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,

auf nachhaltige Baustoffe und Bauprodukte, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,

Or. en

Änderungsantrag 88

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Steigerung der Energieeffizienz **in Gebäuden, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,**

Geänderter Text

b) Steigerung der Energieeffizienz **und der Energieeinsparungen, insbesondere in den Bereichen Verkehr und Gebäude, auch im Wärme- und Kältesektor, mit angemessener Priorität für die Bedürfnisse von von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Verbrauchern;**

Or. en

Änderungsantrag 89

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung

Geänderter Text

b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung

von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,

von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer **und CO₂-armer** Energien,

Or. en

Änderungsantrag 90

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Unterstützung einer sicheren Verlängerung der Laufzeiten von Anlagen zur Stromerzeugung ohne fossile Brennstoffe, wie etwa Kernkraftwerken, in der gesamten Union, zumindest solange bis die Energieversorgungssicherheit der Union nicht wiederhergestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 91

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Steigerung der Stromerzeugung vor Ort in Gebäuden, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff und Erhöhung des Anteils

Änderungsantrag 92
Zdzisław Krasnodębski
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Beseitigung von Engpässen bei der **internen und der** grenzüberschreitenden **Energieübertragung und Förderung der Emissionsfreiheit des** Verkehrs und der **Verkehrsinfrastrukturen**, einschließlich Schienenwegen,

Geänderter Text

c) Beseitigung von Engpässen bei der **inländischen und** grenzüberschreitenden **Energieverteilung, -übertragung und -speicherung, darunter auch Pumpspeicherkraftwerke, sowie Förderung des emissionsfreien** Verkehrs und der **diesbezüglichen Infrastrukturen**, einschließlich Schienenwegen,

Änderungsantrag 93
Dan Nica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Beseitigung von Engpässen bei **der internen** und der **grenzüberschreitenden** Energieübertragung und Förderung **der Emissionsfreiheit des** Verkehrs und der **Verkehrsinfrastrukturen**, einschließlich Schienenwegen,

Geänderter Text

c) **gegebenenfalls** Beseitigung von Engpässen bei **inländischen und grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen** und der Energieübertragung, **wie in Anhang I aufgeführt**, und Förderung **eines emissionsfreien** Verkehrs und der **diesbezüglichen Infrastrukturen**, einschließlich Schienenwegen,

Änderungsantrag 94

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Beseitigung von Engpässen bei der **internen und der** grenzüberschreitenden Energieübertragung und Förderung **der Emissionsfreiheit des Verkehrs** und der **Verkehrsinfrastrukturen**, einschließlich Schienenwegen,

Geänderter Text

c) Beseitigung von Engpässen bei der **inländischen und** grenzüberschreitenden Energieübertragung und Förderung **eines emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs** und der **diesbezüglichen Infrastrukturen**, einschließlich Schienenwegen,

Änderungsantrag 95

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Angelika Niebler, Marion Walsmann, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte **zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen** sowie Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für **den ökologischen Wandel** wesentlichen Materialien und Technologien.

Geänderter Text

d) Unterstützung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte **im Hinblick auf den Energiesektor mit besonderem Schwerpunkt auf der kohlenstoffarmen oder kohlenstofffreien Stromerzeugung** sowie Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für **die Dekarbonisierung der Energieerzeugung** wesentlichen Materialien und Technologien.

Änderungsantrag 96
Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen sowie Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien und Technologien.

Geänderter Text

d) Unterstützung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen **und der Verbesserung der Fähigkeit von Behörden zur Prüfung von Genehmigungsanträgen** sowie Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien und Technologien.

Änderungsantrag 97
Ignazio Corrao
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich einer Quantifizierung der Energieeinsparungen.

Geänderter Text

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 **und in den** Buchstaben a und b **des vorliegenden Absatzes** genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich einer Quantifizierung der Energieeinsparungen **und einer Erläuterung, in welcher Weise**

umweltfreundlichen und energieeffizienteren Lösungen, die keine neuen Infrastrukturinvestitionen erfordern, Vorrang eingeräumt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 98

Iskra Mihaylova, Martina Dlabajová, Mauri Pekkarinen, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich einer Quantifizierung der Energieeinsparungen.

Geänderter Text

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 **und in den** Buchstaben a und b **des vorliegenden Absatzes** genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich einer Quantifizierung der Energieeinsparungen **und eines Nachweises, dass die nationalen Maßnahmen und Ziele im Einklang mit der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik den Zielen von REPowerEU förderlich sind.**

Or. en

Änderungsantrag 99

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen kohärent und

Geänderter Text

c) eine Erläuterung, inwieweit die Kombination der in Absatz 1 **und in den** Buchstaben a und b **des vorliegenden**

wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich einer Quantifizierung der **Energieeinsparungen**.

Absatzes genannten Maßnahmen kohärent und wirksam ist und zu den REPowerEU-Zielen beitragen kann, einschließlich einer Quantifizierung der **Energieerzeugung und -einsparungen und des Beitrages zur Energiespeicherung**.

Or. en

Änderungsantrag 100

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Erläuterung, inwieweit die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Unterstützung energiearmer und schutzbedürftiger Verbraucher beigetragen haben.

Or. en

Änderungsantrag 101

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das in Absatz 1 genannte REPowerEU-Kapitel muss eine qualitative Erläuterung enthalten, wie die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen zum ökologischen Wandel bzw. zur Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen

beitragen sollen und ob sie sich auf einen Betrag belaufen, der auf der Grundlage der in Anhang VI dargelegten Methode für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben mindestens 85 % der Gesamtzuweisung des Kapitels entspricht. Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel aufgeführten Reformen und Investitionen werden bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 102
Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/241
Artikel 21c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 Buchstabe a beitragen. *entfällt*

Or. en

Begründung

Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorsichtsprinzip, dem Vorsorgeprinzip und dem Verursacherprinzip, die in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert sind, sollte beibehalten werden, um die Stabilität der Rechtsvorschriften und in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an Schutz zu gewährleisten.

Änderungsantrag 103

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 Buchstabe a beitragen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 104

Zdzisław Krasnodębski

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 **Buchstabe a beitragen.**

(4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1 beitragen.

Begründung

Die Ausnahme vom Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollte für alle Investitionen gelten, die sich aus der RePowerEU-Mitteilung ergeben, und nicht nur für Investitionen in die Gas- und Ölinfrastruktur. Die Verlängerung der Ausnahmeregelung würde es ermöglichen, dass die Investitionen schnell in die Wege geleitet und umgesetzt werden, ohne dass den Mitgliedstaaten und den für diese Investitionen zuständigen privaten Akteuren ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Änderungsantrag 105

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2021/241

Artikel 21d – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission bewertet, in welcher Weise bei den im REPowerEU-Kapitel dargelegten Maßnahmen der Unterstützung von Verbrauchern, die von Energiearmut betroffen oder schutzbedürftig sind, Priorität eingeräumt wird.

Änderungsantrag 106

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum 31. Dezember 2026 werden die gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Beschlusses (EU) 2015/1814 freigegebenen Zertifikate versteigert, bis

(1) Als außerordentliche Maßnahme werden bis zum 31. Dezember 2026 Zertifikate aus dem Kontingent der kostenlos zugeteilten Zertifikate

die Einnahmen aus dieser Versteigerung 20 Mrd. EUR erreicht haben. Diese Einnahmen werden der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung gestellt und im Einklang mit den Bestimmungen jener Verordnung eingesetzt.

zurückgestellt und versteigert, bis die Einnahmen aus dieser Versteigerung 20 Mrd. EUR erreicht haben. Diese Einnahmen werden der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung gestellt und im Einklang mit den Bestimmungen jener Verordnung eingesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 107

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5

Beschluss (EU) 2015/1814

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Änderungen des Beschlusses (EU) 2015/1814

Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Abweichend von Satz 1 und 2 werden bis 31. Dezember 2030 die in diesen Sätzen genannten Prozentsätze und die Zertifikatmenge von 100 Millionen verdoppelt. Abweichend von Satz 1 und 2 werden bis 31. Dezember 2030 die in diesen Sätzen genannten Prozentsätze und die Zertifikatmenge von 100 Millionen verdoppelt.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 Zertifikate aus der Reserve freigegeben und gemäß Artikel 10e der Richtlinie 2003/87/EG versteigert, bis die Einnahmen aus dieser Versteigerung 20 Mrd. EUR erreicht haben. Abweichend von Unterabsatz 1 werden für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026

***Zertifikate aus der Reserve freigegeben
und gemäß Artikel 10e der Richtlinie
2003/87/EG versteigert, bis die
Einnahmen aus dieser Versteigerung 20
Mrd. EUR erreicht haben.***

Or. en

**Änderungsantrag 108
Dan Nica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241
Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung oder die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

Geänderter Text

Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung oder die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030, ***sowie zur Steigerung der Speicherkapazitäten oder zur Verwirklichung der Ziele der Union für 2030 in den Bereichen Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz. Insbesondere werden die Ziele für die Energiespeicherung es der EU ermöglichen, unabhängig von Gaskraftwerken zu werden, auf die derzeit zurückgegriffen wird, wenn nicht genügend Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden kann.***

Or. en

**Änderungsantrag 109
Ignazio Corrao**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine ***Diversifizierung der Energieversorgung oder die*** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen ***weit*** vor 2030, ***indem Investitionen in Energieeffizienz, Energieeinsparungen und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden.***“

Or. en

Änderungsantrag 110

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— ***Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen***
oder

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 111

Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

— Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs **an Erdöl und Erdgas** beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen

Geänderter Text

— Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung **und den Ausbau erneuerbarer Energien** im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen, **unter anderem durch den Ausbau des Energienetzes und die Ermöglichung der Netzoptimierung für Solar-, Wind- und Geothermieenergie**

Or. en

Änderungsantrag 112

François-Xavier Bellamy, Seán Kelly, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

— Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung **im Interesse der gesamten Union** zu ermöglichen

Geänderter Text

— Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas beitragen, insbesondere um **im Interesse der Union insgesamt** die Diversifizierung der Versorgung **und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und generell von sämtlichen Energieeinfuhren** zu ermöglichen

Änderungsantrag 113
Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder *nicht fossilem* Wasserstoff und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen

Geänderter Text

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder *fossilfreiem* Wasserstoff und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen, *wobei zu verhindern ist, dass Anlagen für erneuerbare Energien und die entsprechenden Infrastrukturen in empfindlichen Gebieten wie Schutzgebieten und deren Pufferzonen zu errichtet werden, und sicherzustellen ist, dass solche Anlagen den Anforderungen des geltenden Umweltrechts entsprechen,*

Änderungsantrag 114

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Tomas Tobé, Gheorghe Falcă, Seán Kelly, Angelika Niebler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— die Durchführung der geplanten

Geänderter Text

— die Durchführung der geplanten

Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder *nicht fossilem* Wasserstoff und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer *Energien* beitragen

Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von *Strom aus CO₂-freien oder CO₂-armen Energiequellen, von* nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder *fossilfreiem und CO₂-armem* Wasserstoff und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer *und CO₂-armer Energiequellen* beitragen

Or. en

Änderungsantrag 115

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz *in Gebäuden*, zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem *oder nicht fossilem* Wasserstoff und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen

Geänderter Text

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz *und Energieeinsparung im Verkehrs- und Gebäudebereich, darunter auch bei Heiz- und Kühlsystemen*, zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen

Or. en

Änderungsantrag 116

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Seán Kelly, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

— mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen Engpässe bei der Energieinfrastruktur beseitigt werden, insbesondere durch den Bau grenzüberschreitender Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten, oder ein emissionsfreier Verkehr und **emissionsfreie** Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenverkehrs, unterstützt werden

Geänderter Text

— mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen Engpässe bei der Energieinfrastruktur beseitigt werden, insbesondere durch den Bau grenzüberschreitender Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten, oder ein emissionsfreier **und emissionsarmer** Verkehr und **die entsprechenden** Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich **des** Schienenverkehrs, unterstützt werden

Or. en

Änderungsantrag 117

Martin Hojsik

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Umschulung von Arbeitskräften zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen und zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien beitragen,

Geänderter Text

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Umschulung von Arbeitskräften zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen und zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien beitragen **und die Fähigkeit von Behörden zur Prüfung von Genehmigungsanträgen verbessern**

Or. en

Änderungsantrag 118

François-Xavier Bellamy, Franc Bogovič, Pilar del Castillo Vera, Maria da Graça Carvalho, Seán Kelly, Hildegard Bentele, Gheorghe Falcă, Angelika Niebler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Umschulung von Arbeitskräften **zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen** und zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten **von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien** beitragen,

Geänderter Text

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Umschulung von Arbeitskräften **im Hinblick auf den Energiesektor** und zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten **bei wesentlichen Materialien und von Technologien, die mit der Dekarbonisierung der Energieerzeugung zusammenhängen**, beitragen,

Or. en

Änderungsantrag 119

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

— es wird geprüft, ob die in Artikel 21c Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und Erläuterungen einander ergänzen und zusammen mit den Maßnahmen nach Artikel 21c Absatz 2 Buchstaben a und b erheblich dazu beitragen, **die Diversifizierung der Energieversorgung** der Union **oder eine Verringerung der Abhängigkeit** von fossilen Brennstoffen vor 2030 zu erreichen.

Geänderter Text

— es wird geprüft, ob die in Artikel 21c Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und Erläuterungen einander ergänzen und zusammen mit den Maßnahmen nach Artikel 21c Absatz 2 Buchstaben a und b erheblich dazu beitragen, **eine Verringerung der Abhängigkeit** der Union von fossilen Brennstoffen vor 2030 zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 120

Ignazio Corrao

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/241

Anhang V – Abschnitt 2 – Nummer 2.12 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— ***inwieweit bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und -einsparungen der Unterstützung von Haushalten, die von Energiearmut betroffen oder schutzbedürftig sind, Vorrang eingeräumt wird.***

Or. en